RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG

GENEHMIGUNG

nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz

für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

vom 31. Mai 2013

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz,
Energie und Landesplanung des Landes
Rheinland-Pfalz

84 220-014-8612

Genehmigung

nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes

für

die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

vom 31. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

A Tenor ... 3
A.1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung ... 3
A.2 Unterlagen ... 6
A.3 Inhaber, verantwortliche Person ... 8
A.4 Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) ... 9
A.5 Nebenbestimmungen ... 9
A.6 Verhältnis dieser Genehmigung zu den bisher erteilten Genehmigungen 11
A.7 Entscheidungen über erhobene Einwendungen ... 11
A.8 Kostenentscheidung ... 11
B Hinweise ... 12
C Begründung ... 15
C.1 Sachverhalt ... 15
C.1.1. Überblick über das Gesamtvorhaben ... 15
C.1.2. Beschreibung des Antrags ... 19
C.2 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten, Struktur des Genehmigungsverfahrens ... 21
C.2.1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten ... 21
C.2.2. Struktur des Genehmigungsverfahrens ... 21
C.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens ... 23
C.3.1. Genehmigungsantrag ... 23
C.3.2. Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ... 23
C.3.3. Prüfung der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ... 25
C.3.4. Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ... 28
C.3.5. Begutachtung, Behördenbeteiligung, Beteiligung der Bundesaufsicht, Anhörung der Antragstellerin ... 29
C.4 Rechtliche und technische Würdigung ... 30
C.4.1. Einfügung der Abbauphase 2a in das Stilllegungs- und Abbaukonzept ... 30
C.4.2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ... 31

C.4.2.1. Zuverlässigkeit der Antragstellerin und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG) 31
C.4.2.2. Notwendige Kenntnisse sonst tätiger Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG) ... 32
C.4.2.3. Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) 32
C.4.2.3.1. Abbau 33
C.4.2.3.2 Dekontamination der Dampferzeuger 39
C.4.2.3.3 Fortgeltende Rahmenregelungen aus der Genehmigung 1a 40
C.4.2.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG) 42
C.4.2.5. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) 42
C.4.2.6. Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 7 Abs.2 Nr. 6 AtG) 43
C.4.3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 14 AtVfV 44
C.4.3.1. Landesbauordnung 44
C.4.3.2. Zulässigkeit entsprechend § 34 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 44
C.4.3.3. Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz 45
C.4.3.4. Katastrophenschutz 45
C.4.4. Entsorgungsvorsorge 45
C.4.5. Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die erste Abbauphase 47
C.4.5.1. Verfahrensrechtliche Aspekte 47
C.4.5.2. Bewertung der Einzeleinwendungen 48
C.4.6. Einbeziehung der Ergebnisse der Informationsveranstaltung 49
C.4.7. Ermessensentscheidung 50
C.4.8. Kostenentscheidung 50
D Rechtsbehelfsbelehrung 50
E Abkürzungsverzeichnis 52

Genehmigung für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich

vom 31. Mai 2013

Aufgrund von § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I. S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 921) erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz für das stillgelegte und sich im Abbau befindliche ehemalige Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in der Gemarkung Mülheim-Kärlich, Landkreis Mayen-Koblenz, folgende

Genehmigung:

A Tenor

A.1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung

Der Antragstellerin

RWE Power AG,
Huyssenallee 2,
45128 Essen,
mit Sitz in Essen und Köln

wird auf ihren Antrag vom 23. Juni 2010 in der modifizierten Fassung vom 11. Januar 2012 für das ehemalige Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich – im Folgenden auch Anlage KMK genannt – die nachstehend beschriebene Abbauphase 2a genehmigt.

1. Die Abbauphase 2a umfasst den Abbau der Hauptkühlmittelpumpen und der Rohrleitungen des Hauptkühlkreislaufes wie nachfolgend aufgezählt:

Anlagenkennzeichen (AKZ)	Bezeichnung der Komponenten des Hauptkühlkreislaufs (AKZ YA)
10YA10Z100	Saugseite Kalte Leitung
10YA20Z100	Saugseite Kalte Leitung
10YA30Z100	Saugseite Kalte Leitung
10YA40Z100	Saugseite Kalte Leitung
10YA11Z100	Druckseite Kalte Leitung
10YA21Z100	Druckseite Kalte Leitung
10YA31Z100	Druckseite Kalte Leitung
10YA41Z100	Druckseite Kalte Leitung
10YA50Z100	Heiße Leitung
10YA60Z100	Heiße Leitung
Anlagenkennzeichen (AKZ)	Bezeichnung der Komponenten der Hauptkühlmittelpumpen (AKZ YD)
10YD10D010	Hauptkühlmittelpumpe
10YD20D010	Hauptkühlmittelpumpe
10YD30D010	Hauptkühlmittelpumpe
10YD40D010	Hauptkühlmittelpumpe

Die Genehmigung zu diesem Abbau umfasst auch die Gestattung,

- Restteile von physisch angebundenen Systemen,
- Hilfseinrichtungen,
- Abstützungen und
- Mess- und Prüfeinrichtungen

abzubauen, soweit diese mit den oben aufgezählten Anlagenteilen abbautechnisch im Zusammenhang stehen.

Zum genehmigten Abbau gehört die Demontage, die Zerlegung sowie, falls erforderlich, die Dekontamination und die Freimessung sowie die Behandlung und Verpackung von radioaktiven Abfällen. Der Abbau ist entsprechend den beschriebenen Verfahrensweisen in den in Abschnitt A.2 unter Nr. 3, 4, 5 und 7 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlagen durchzuführen.

2. In der Abbauphase 2a werden auf Grundlage des in der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1a) gestatteten Umgangs mit radioaktiven Stoffen Dekontaminationsmaßnahmen an den Dampferzeugern gestattet.

Die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen sind im Rahmen des in den nachfolgend aufgeführten Genehmigungen gestatteten Restbetriebs einschließlich des damit zur Anpassung an die Anforderungen des Abbaus gestatteten Änderungsverfahrens durchzuführen:

- Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1a).
- Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 23. Februar 2006 (Genehmigung 1aÄ).

Vor Beginn der unter Punkt 1 und 2 gestatteten Maßnahmen sind, soweit erforderlich, der Restbetrieb und das Restbetriebshandbuch (RBHB) entsprechend den Angaben der in Abschnitt A.2 unter Nr. 3, 4, 5 und 7 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlagen an die Anforderungen des Abbaus in der Abbauphase 2a anzupassen.

Vor Beginn der unter Punkt 1 und 2 gestatteten Maßnahmen sind die erforderlichen Nutzungsänderungen von Gebäuden, von Raumbereichen, von Flächen einschließlich damit verbundener baulicher Veränderungen innerhalb von Gebäuden und von Flächen auf dem Anlagengelände auf der Grundlage der Genehmigung 1a einschließlich des damit zur Anpassung an die Anforderungen des Abbaus gestatteten Änderungsverfahrens und der in diesem Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen umzusetzen und fortlaufend an die Anforderungen des Abbaus anzupassen. Die Umsetzung der Nutzungsänderungen hat entsprechend den Angaben der in Abschnitt A.2 unter Nr. 3, 4 und 7 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlagen zu erfolgen.

Die Gestattung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß Abschnitt I 1.4 des Tenors der Genehmigung 1a und das in der Genehmigung 1a unter Punkt 3.2 gestattete Verfahren für die Freigabe gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) gilt auch für die unter Punkt 1 und 2 gestatteten Maßnahmen.

Die in der Genehmigung 1a unter Punkt 4 des Tenors festgelegten Höchstwerte für radioaktive Ableitungen bleiben unverändert für alle Aktivitäten auf der Anlage einschließlich der unter Punkt 1 und 2 gestatteten Maßnahmen bestehen. Unbeschadet dessen besteht die Verpflichtung, die im Tenor der Genehmigung 1a unter Nr. 4 genannten sowie die in der StrlSchV als Kapitel I 1.4 des RBHB dargestellten Vorkehrungen zur Minimierung von Ableitungen radioaktiver Stoffe zu treffen.

A.2 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Gegenstand der Genehmigung:

1 RWE Power AG
Schreiben vom 23. Juni 2010
Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG

2 RWE Power AG
Scheiben vom 11. Januar 2012
Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG

3 RWE Power AG
Erläuterungsbericht Abbauphase 2a
Dok.-Nr.: STM-2-03.1000-301/A
03. November 2011

4 RWE Power AG
Erläuterungsbericht Logistik Abbauphase 2a
Dok.-Nr.: STM-2.03.1500-301/A
03. November 2011

5 RWE Power AG
Beschreibung der radioaktiven Reststoffe Abbauphase 2a
Dok.-Nr.: STM-2-09.1000-301/A
03. November 2011

6 RWE Power AG
Kontaminations-/ Dosisleistungsatlas
Dok.-Nr.: STM-2-03.2330-301/B
10. September 2010

7 RWE Power AG
Änderungsbericht zur Abbauphase 2a ohne Dampferzeuger
Dok.-Nr. STM-2-03.1000-302/A
01. Juni 2012

8 RWE Power AG
Sicherheitsbericht Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
10. Juni 2003

9 Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz
Änderungsverfahren beim Restbetrieb und Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
05. Februar 2004

10 RWE Power AG
Schreiben vom 22. September 2009
Anlage Mülheim-Kärlich - Nachweis der Deckungsvorsorge mit Anlage:
Schreiben der HDI Gerling Industrie Versicherung AG vom 09.09.2009

11 RWE Power AG
Schreiben vom 28. September 2011
Verantwortliche Personen für die Anlage Mülheim-Kärlich

12 TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Sicherheitsgutachten im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 3 AtG für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich
Juni 2012

13 TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Erweiterung des Prüfauftrages zur Begutachtung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG für die Abbauphase 2a
Reduzierung des Genehmigungsantrages Abbauphase 2a um den Abbau der Dampferzeuger
29. Oktober 2012

14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Atomrechtliches Genehmigungsverfahren für die Abbauphase 2a des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich
Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
18. Februar 2011

A.3 Inhaber, verantwortliche Person

Inhaber der Anlage KMK ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG die RWE Power AG mit Sitz in Essen und Köln, vertreten durch den Vorstand. Das zuständige Vorstandsmitglied, das für die Gesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist von der RWE Power AG mit Schreiben vom 28. September 2011 (Abschnitt A.2, Unterlage Nr. 11) benannt worden.
Verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage KMK im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist der Leiter der Anlage (LDA). Verantwortlich im Sinne von § 31 der StrlSchV und im Sinne der Richtlinie über den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. Mai 2012 (GMBl. 2012, Nr. 34, S. 611) sind die im RBHB in Kapitel I 1.1 Personelle Betriebsorganisation genannten Personen.

A.4 Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)

Hiermit wird festgestellt, dass die in der Genehmigung 1a festgesetzte Deckungssumme in Höhe von 7.000.000,00 Euro (in Worten: Sieben Millionen Euro) so bemessen ist, dass sie zur Deckungsvorsorge ausreichend ist. Dabei wurden die mit dieser Genehmigung und die mit den vorangegangenen Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG gestatteten Maßnahmen berücksichtigt.

In Ergänzung des mit Schreiben der RWE Power AG vom 22. September 2009 (Abschnitt A.2, Nr. 10 des Tenors dieser Genehmigung) vorgelegten Nachweises der Deckungsvorsorge ist die schriftliche Bestätigung des Haftpflichtversicherers, dass sich die zum Nachweis der Deckungsvorsorge abgeschlossene Haftpflichtversicherung auch auf diesen Bescheid erstreckt, bis drei Monate nach Erteilung dieser Genehmigung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

A.5 Nebenbestimmungen

Nutzungsänderungen – Bereitstellung, Abkling- und Pufferlagerung

1 Die Bereitstellung radioaktiver Reststoffe auf den dafür vorgesehenen Bereitstellungsflächen auf dem Außengelände des Kernkraftwerks ist so zu organisieren, dass der Abtransport an externe Dienstleister zur Bearbeitung und Behandlung innerhalb von maximal neun Monaten nach dem Bereitstellen erfolgt. Diese zeitliche Befristung gilt auch für die kurzfristige Abklinglagerung radioaktiver Reststoffe innerhalb der Gebäude des Kontrollbereichs mit dem Ziel der Freigabe gemäß § 29 StrlSchV zur schadlosen Verwertung oder konventionellen Entsorgung, es sei denn, die radioaktiven Reststoffe werden entsprechend der Regel des Kerntechnischen Ausschusses - KTA 3604 - in dafür geeigneten Räumen und Behältern gelagert.

2 Die Pufferlagerung radioaktiver Rohabfälle, teil- sowie vorkonditionierter oder behandelter radioaktiver Reststoffe und Rohabfälle darf ausschließlich in Räumen und Behältern erfolgen, welche die Kriterien der Regel KTA 3604 erfüllen.

3 Die Pufferlagerung radioaktiver Rohabfälle und die Abklinglagerung radioaktiver Reststoffe innerhalb von nach KTA 3604 ausgelegten Räumen und Behältern ist so zu organisieren, dass der Abtransport der eingelagerten Stoffe zur externen Behandlung, Bearbeitung oder in ein externes Zwischenlager und der Abtransport freigemessener Reststoffe innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Pufferlagerung und/oder Abklinglagerung erfolgt. Sofern sich eine Überschreitung dieses Zeitraums abzeichnet, ist dies der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde spätestens ein Jahr vor Ablauf des Fünf-Jahreszeitraums unter Auflistung der betroffenen Gebinde und Mengen anzuzeigen und ein Nachweis vorzulegen, dass auch bei Einlagerung der Stoffe über fünf Jahre hinaus die Einhaltung der radiologischen Schutzziele nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke und des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik für die Lagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gewährleistet ist. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Verlängerung der Puffer- und der Abklinglagerung.

4 Die Vorgehensweise zur Umsetzung der Nebenbestimmungen für die Pufferlagerung ist als Anweisung zu dokumentieren, der atomrechtlichen Aufsicht zur Zustimmung vorzulegen und in das Restbetriebshandbuch als Teil der Sicherheitsspezifikation aufzunehmen.

A.6 Verhältnis dieser Genehmigung zu den bisher erteilten Genehmigungen

Die bisher erteilten, nachfolgend aufgezählten Genehmigungen bleiben – soweit in diesem Bescheid keine konkretisierenden Regelungen getroffen werden – unberührt:

- Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 1a).
- Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1aÄ).
- Genehmigung vom 09. Juni 2009 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung Ost).

A.7 Entscheidungen über erhobene Einwendungen

In dem dieser Genehmigung zugrunde liegenden Genehmigungsverfahren wurde keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Einwendungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die erste Abbauphase erhoben worden sind und auch einen inhaltlichen Bezug zum Genehmigungsgegenstand dieses Bescheids haben (der nicht Teil der ersten Abbauphase ist), wurden von der Genehmigungsbehörde nach dem Amtsermittlungsgrundsatz in die dieser Genehmigungsentscheidung zugrunde liegenden Prüfung einbezogen. Soweit diese Einwendungen den Gegenstand der Genehmigung 1a und den Gegenstand der Genehmigung 1aÄ betroffen haben, wurden sie in diesen Genehmigungsverfahren bewertet und zurückgewiesen. Ausführungen zur Bewertung der Einwendungen, soweit sie einen inhaltlichen Bezug zum Genehmigungsstand des vorliegenden Bescheids haben, beinhaltet die Begründung unter C.4.5.

A.8 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Gebühr für diesen Bescheid bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Hinweise

Berücksichtigung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Atomrechtlicher Verfahrensverordnung (AtVfV) unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Anwendbare Nebenbestimmungen aus der Genehmigung 1a und 1aÄ

Die nachstehenden Nebenbestimmungen finden für den Abbau der Anlage KMK auf Grundlage der Genehmigung 1a und 1aÄ weiterhin Anwendung:

2 Nebenbestimmung 14 aus der Genehmigung 1a:
Eine erhebliche Veränderung des Standes der dem Entsorgungsnachweis für radioaktive Abfälle zugrunde liegenden Voraussetzungen ist unverzüglich der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

3 Nebenbestimmung 19 aus der Genehmigung 1a:
Das Rheinland-Pfälzische Fernüberwachungssystem (RFÜ) wird weiter betrieben. Im Rahmen der technischen Umstellung des RFÜ hat die Antragstellerin die dem Restbetrieb angepassten Messgrößen, die in Tabelle 6 der unter II Nr. 56 des Tenors dieser Genehmigung genannten Unterlage aufgeführt sind, zur Übertragung zur Verfügung zu stellen. Die auf die Überwachung der Anlage KMK entfallenden Kostenanteile des RFÜ hat die Antragstellerin zu tragen. Das Nähere wird von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde bestimmt.

4 Nebenbestimmung 21 aus der Genehmigung 1a:
Folgende Berichte sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen:

Quartalsberichte
Bis zum Ende des auf das Quartal folgenden Monats sind Betriebsberichte über das vorausgegangene Quartal zu erstellen. In diesen Berichten sollen die Betriebsdaten sowie alle für die Beurteilung der Sicherheit der Anlage erforderlichen Angaben und der Stand der Arbeiten zum Abbau der Anlage aufgeführt sein.

Berichte gemäß der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung
Die gemäß der Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen vom 30.06.1993 zu erstellenden Quartals- und Jahresberichte sind gemäß Nr. 5 dieser Richtlinie abzufassen und vorzulegen. Bei elektronischer Erstellung der Berichte ist IDF-Format zugrunde zu legen.

Jahresberichte
Bis Ende März eines jeden Jahres ist der Aufsichtsbehörde ein Betriebsbericht über das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Der Umfang der Berichtspflicht wird im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht festgelegt.

5 Nebenbestimmung 40 aus der Genehmigung 1a in Verbindung mit der Genehmigung 1aÄ:
Wenn das abgeschätzte Volumen der beim Fortschreiten des nach dieser und der vorangegegangenen Genehmigungen gestatteten Abbaus anfallenden radioaktiven Abfälle in konditionierter Form 70 % der von der Genehmigungsinhaberin nachgewiesenen für radioaktive Abfälle aus Stilllegung und Abbau der Anlage KMK in externen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Kapazität für radioaktive Abfälle erreicht, ist der atomrechtlichen Aufsichtbehörde — über die in § 72 StrlSchV festgelegte Mitteilungspflicht hinaus — in Abständen von höchsten drei Monaten das abgeschätzte Volumen des sich beim weiteren Fortschreiten des Abbaus ergebenden radioaktiven Abfalls in konditionierter Form mitzuteilen.

6 Nebenbestimmung 78 aus der Genehmigung 1a:
Änderungen der Deckungsvorsorge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

7 Nebenbestimmung 79 aus der Genehmigung 1a:
Jede ohne Zutun des Genehmigungsinhabers eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung nach § 34 des Atomgesetzes bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, sobald der Genehmigungsinhaberin diese Umstände bekannt werden.

8 Nebenbestimmung 80 aus der Genehmigung 1a:
Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist.

9 Nebenbestimmung 81 aus der Genehmigung 1a:
Die Deckungssumme ist, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wiederaufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als 1 vom Hundert eingetreten oder auf Grund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist.

10 Nebenbestimmung 83 aus der Genehmigung 1a:
Bei Änderungen des im Sicherheitsbericht (vgl. Abschnitt II Nr. 7 des Tenors dieser Genehmigung) dargestellten Gesamtkonzeptes für die Stilllegung und den Abbau sind der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde Unterlagen mit Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen vorzulegen. Diese müssen insbesondere die Beurteilung ermöglichen, ob die neu beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern und ob insgesamt eine sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen zur Realisierung des neuen Gesamtkonzeptes vorgesehen ist.

C Begründung

C.1 Sachverhalt

C.1.1. Überblick über das Gesamtvorhaben

Stilllegungs- und Abbaukonzept

Gemäß dem von der Antragstellerin vorgelegten „Sicherheitsbericht Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich“ vom 10. Januar 2003 sind drei Abbauphasen vorgesehen, die sich zeitlich überschneiden können. Die Abbauphase 1 umfasst demnach im Wesentlichen den Abbau aller Systeme außerhalb des Primärkreislaufs, soweit diese für den Restbetrieb nicht mehr benötigt werden. Die Abbauphase 2 beinhaltet den Abbau des Primärkreislaufes im Sicherheitsbehälter und den aktivierten Bereich des biologischen Schildes. Zur Abbauphase 3 gehören insbesondere die Dekontamination, Entlassung und Freigabe der Gebäudestrukturen sowie die Entlassung der Anlage aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus war laut Sicherheitsbericht die Errichtung und der Betrieb eines Standortlagers und eines Behandlungszentrums vorgesehen, die der Abbauphase 1 zugeordnet wurden.

Genehmigungssituation

Mit Schreiben vom 12. Juni 2001 in der Neufassung vom 18. Dezember 2002 stellte die RWE Power AG den Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung. Dieser erstmalige Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG enthielt auch die Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage. Im Rahmen dieser Angaben wurden die zur Stilllegung und für den Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich notwendigen Maßnahmen in mehrere Abbauphasen aufgeteilt. Die Antragstellerin beabsichtigt, die unterschiedlichen Abbauphasen auf der Grundlage mehrerer eigenständiger Genehmigungen vorzunehmen.

Im Rahmen dieses ersten Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu den insgesamt geplanten Maßnahmen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der AtVfV durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Sicherheitsberichtes, der Kurzbeschreibung, der Reststoffbeschreibung und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung fand vom 24. Februar bis zum 23. April 2003 statt. Der Erörterungstermin wurde vom 16. bis 20. Juni 2003 durchgeführt.

Der oben genannte Antrag zur ersten Abbauphase wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 24. November 2003 dahingehend modifiziert, dass über ihn in zwei aufeinander folgenden, von einander unabhängigen Genehmigungsschritten entschieden werden sollte.

Der Genehmigungsschritt 1a sollte die Stilllegung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und die Abbaumaßnahmen, für die kein Standortlager zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle erforderlich ist (Abbauphase 1a), umfassen. Hierzu gehören im Wesentlichen der Abbau nicht bzw. schwach kontaminierter Anlagenteile. Weiter wurde die Gestattung des Restbetriebs, der Höchstwerte für radioaktive Ableitungen, von Nutzungsänderungen, des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen sowie die Vorgehensweise und das Verfahren zur Entlassung und Freigabe beantragt.

Der Genehmigungsschritt 1b sollte die Errichtung und den Betrieb eines Standortlagers und eines Behandlungszentrums sowie die dafür erforderlichen Höchstwerte für radioaktive Ableitungen gemäß Antrag vom 12. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (Abbauphase 1b) umfassen.

Im Schreiben vom 24. November 2003 führte die Antragstellerin die Systeme des Überwachungs- und Kontrollbereiches auf, die in der Abbauphase 1a vollständig und partiell abgebaut werden sollten. Beim Abbau der partiell abzubauenden Anlagenteile sollte der dabei entstehende radioaktive Abfall eine festgelegte Gesamtaktivität nicht überschreiten. Mit der Genehmigung 1a wurden die für die Abbauphase 1a beantragten Maßnahmen unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid genannten Nebenbestimmungen gestattet.

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 25. Mai 2005 und 20. Oktober 2005 wurde eine Änderung und Ergänzung der Genehmigung 1a beantragt. Dieser Genehmigungsantrag betraf den Abbau aller stillgesetzten Anlagenteile innerhalb des Kontrollbereichs, soweit diese nicht den Genehmigungsphasen 2 und 3 zugeordnet werden. Dabei sollte das Volumen des beim Abbau und bei der Dekontamination insgesamt entstehenden radioaktiven Abfalls in konditionierter Form das im Entsorgungsnachweis für externe Einrichtungen ausgewiesene Volumen nicht überschreiten. Der Änderungsantrag umfasste auch den vollständigen Abbau aller Anlagenteile, deren Abbau in der Genehmigung 1a nur partiell gestattet worden war. Die in der Genehmigung 1a festgelegte Aktivitätsbegrenzung für diesen Abbaugegenstand sollte entfallen. Diesem Antrag wurde mit der Genehmigung 1aÄ mit entsprechenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2008 hat die Antragstellerin beantragt, das Genehmigungsverfahren für die oben bezeichnete Abbauphase 1b bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Der Antrag wurde mit dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss und den begonnenen Arbeiten für die Errichtung des bundeseigenen Endlagers Konrad begründet. Die zuständige Behörde hat dem Antrag auf Ruhenlassen des Genehmigungsverfahrens 1b mit Schreiben vom 21. Mai 2008 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 hat die RWE Power AG eine Genehmigung zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK beantragt. Mit der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG vom 9. Juni 2009 (Genehmigung Ost) wurde die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich festgelegt. Der Anwendungsbereich erstreckte sich insbesondere auf die im Antrag bezeichnete Bodenfläche des östlichen Teils des Anlagengeländes nebst Nebenkühlwasserpumpenhaus 2 und zugehöriger Verbindungskanäle zum Kühlwasserentnahmebauwerk 2 sowie auf den ehemaligen Objektschutzzaun im Bereich des östlichen Teils des Anlagengeländes. Gemäß der Einteilung der Abbauphasen im o. g. Sicherheitsbericht bedeutet dies, dass die Genehmigung Ost einen Teil der Abbauphase 3 regelt.

Mit Schreiben vom 27. November 2009 hat die Betreiberin eine weitere Genehmigung zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK beantragt (Genehmigung West). Gemäß dem Antrag soll die in der Genehmigung Ost festgelegte Vorgehensweise für die Entlassung und das Verfahren für die Freigabe analog für die Bodenfläche des in den Antragsunterlagen beschriebenen Geländes West und dessen bauliche Anlagen beschieden werden. Das Verfahren Genehmigung West ist noch nicht abgeschlossen.

Radiologischer Ist-Zustand

Nach Angaben der Betreiberin beträgt die noch vorhandene Gesamtaktivität in der Anlage KMK 1,7 E15 Bq (Bezugsdatum 30. Juni 2010). Der Hauptanteil der Gesamtaktivität entfällt auf den Primärkreislauf, insbesondere den Reaktordruckbehälter und seine Einbauten sowie auf den aktivierten Teil des biologischen Schildes. Diese Bereiche gehören zur Abbauphase 2b.

Auf die im Rahmen der Abbauphase 2a abzubauenden Anlagenteile entfällt nach Angaben der Betreiberin eine Aktivität von weniger als 1,0 E11 Bq (Bezugsdatum 30. Juni 2010). Dies ist weniger als ein Zehntausendstel der zurzeit noch in der Anlage vorhandenen Gesamtaktivität.

Bisheriger Rückbaufortschritt

Der Rückbau wird auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG betrieben.

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der erteilten Genehmigungen bis zum 31. März 2013 Abbaumaßnahmen zugestimmt, aus denen radioaktive Rohabfälle anfallen, deren Volumen nach Abschätzung der RWE Power AG in konditionierter Form voraussichtlich 230 Einheitsgebinden entsprechen wird.

Gegenstand des bisherigen Abbaus aufgrund der Genehmigungen 1a und 1aÄ waren überwiegend Anlagenteile, die nicht zum Primärkreislauf zählen.

Im Rahmen der Durchführung der Genehmigungen 1a und 1aÄ wird der Restbetrieb gemäß den Regelungen der Genehmigung 1a und des mit der Genehmigung 1a gestatteten Änderungsverfahrens fortlaufend an den Abbaufortschritt angepasst.

Die Genehmigung Ost wurde zwischenzeitlich vollzogen und das betreffende Gelände aus dem Regelungsbereich des AtG entlassen und freigegeben.

C.1.2. Beschreibung des Antrags

Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 hat die RWE Power AG die Genehmigung der Abbauphase 2a beantragt. Dieser Antrag beinhaltete im Wesentlichen den Abbau der beiden Dampferzeuger, der Hauptkühlmittelpumpen und der Rohrleitungen des Hauptkühlmittelkreislaufs. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11. Januar 2012 ihren ursprünglichen Antrag modifiziert und den Abbau der beiden Dampferzeuger aus dem Antragsgegenstand herausgenommen. Somit ist für die Abbauphase 2a der Abbau nachfolgender Anlagenteile beantragt:

Anlagenkennzeichen (AKZ)	**Bezeichnung der Komponenten des Hauptkühlkreislaufs und der Hauptkühlmittelpumpen**
10YA10Z100	Saugseite Kalte Leitung
10YA20Z100	Saugseite Kalte Leitung
10YA30Z100	Saugseite Kalte Leitung
10YA40Z100	Saugseite Kalte Leitung
10YA11Z100	Druckseite Kalte Leitung
10YA21Z100	Druckseite Kalte Leitung
10YA31Z100	Druckseite Kalte Leitung
10YA41Z100	Druckseite Kalte Leitung
10YA50Z100	Heiße Leitung
10YA60Z100	Heiße Leitung
10YD10D010	Hauptkühlmittelpumpe
10YD20D010	Hauptkühlmittelpumpe
10YD30D010	Hauptkühlmittelpumpe
10YD40D010	Hauptkühlmittelpumpe

Des Weiteren ist der Abbau von

- Restteilen physisch angebundener Systeme (z. B. Rohrstutzen von Speisewasser- und Frischdampfsystem),
- Hilfseinrichtungen (z. B. AKZ lose Teile, Gitterroste, Befestigungsteile, Bühnen)
- Abstützungen und
- Mess- und Prüfeinrichtungen (z. B. Aufnehmer vom Ultraschallprüfsystem, Druck-Aufnehmer)

beantragt, soweit sie mit den Hauptkühlmittelpumpen und -rohrleitungen abbautechnisch im Zusammenhang stehen.

In den Antragsunterlagen gibt die Antragstellerin an, dass die beantragten, neu abzubauenden Anlagenteile keine neuen Anforderungen an die Demontage stellen. Damit ist nach Auffassung der Antragstellerin der beantragte Abbau mit den bereits durch die Genehmigung 1a gestatteten Abbaumaßnahmen auf Grundlage der Demontageordnung als Bestandteil des genehmigten RBHB, Kapitel I 2.2 durchführbar.

Des Weiteren beschreibt die Antragstellerin in den Antragsunterlagen (siehe Abschnitt A.2 Nr. 7 „Änderungsbericht zur Abbauphase 2a ohne Dampferzeuger“) einzelne Maßnahmen zur Dekontamination. Bereits vor dem Beginn der eigentlichen Abbautätigkeiten soll im Rahmen der betrieblichen Maßnahmen zum radiologischen Arbeitsschutz eine Systemdekontamination im Einbauzustand zur Verringerung der Strahlenbelastung des vor Ort tätigen Personals durchgeführt werden. Diese Dekontaminationsmaßnahme schließt neben den Hauptkühlmittelpumpen und den Primärrohrleitungen auch die technisch damit im Zusammenhang stehenden Anlagenteile des Primärkreislaufes, d. h. die beiden Dampferzeuger mit ein.

Alle beantragten Maßnahmen sollen im Rahmen der Gestattungen aus der Genehmigung 1a zum Restbetrieb, zu Nutzungsänderungen, zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, zum Verfahren für die Freigabe und zu den genehmigten Ableitungen erfolgen.

C.2 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten, Struktur des Genehmigungsverfahrens

C.2.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Der beantragte Abbau von Anlagenteilen ist gemäß § 7 Abs. 3 AtG genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG aus der entsprechenden Anwendung von § 7 Abs. 2 AtG.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung als Genehmigungsbehörde ergibt sich aufgrund § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG und § 1 Abs. 5 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (StrlSchZuV) i. V. m. lfd. Nr. 1.1.2 der Anlage zu dieser Verordnung.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gilt § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG in Verbindung mit der AtVfV.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

C.2.2 Struktur des Genehmigungsverfahrens

Beantragt ist die Erteilung einer selbständigen Abbaugenehmigung und nicht einer Teilgenehmigung. Es geht um die Gestattung eines in sich abgeschlossenen Teils des Abbaus der Anlage KMK. Hierüber kann unabhängig vom weiteren Fortgang der bereits genehmigten Abbaumaßnahmen und der Genehmigung weiterer Abbaumaßnahmen entschieden werden. Es handelt sich um die Gestattung eines Teils des für die Abbauphase 2 vorgesehenen Abbaus. Der Fortgang der bisher genehmigten Maßnahmen bleibt davon unberührt.

Es wird hier – wie in den bisherigen Genehmigungen – darauf hingewiesen, dass der Abbau einer Anlage gemäß § 7 Abs. 3 AtG im Gegensatz zu Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage unter Anwendung von § 19b AtVfV aufgrund mehrerer selbstständiger Genehmigungen erfolgen kann. Ausweislich der amtlichen Begründung zur atomrechtlichen Verfahrensverordnung berücksichtigt § 19b AtVfV die Selbstständigkeit der einzelnen Abbaugenehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG. Daher sind – so die amtliche Begründung – auch nach Einführung des § 19b AtVfV Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG nicht durch ein vorläufiges positives Gesamturteil als feststellender Regelungsbestandteil der einzelnen Genehmigung zu verbinden. Mit der Prüfung gemäß § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV im Rahmen des erstmaligen Antrags auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern, und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Maßnahmen vorgesehen ist, wurde über die Zulässigkeit von weiteren beantragten oder noch zu beantragenden Maßnahmen keine Aussage getroffen.

Dementsprechend kommt – worauf in der amtlichen Begründung zu § 19b AtVfV ausdrücklich hingewiesen wird – die für Teilgenehmigungen geltende Regelung des § 7b AtG für selbstständige Abbaugenehmigungen nicht zur Anwendung. Es besteht daher keine Bestandskraftpräklusion auf der Grundlage der bisherigen Genehmigungen in Bezug auf die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung. Somit kann Dritten im Klageverfahren gegen die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung nicht entgegengehalten werden, sie würden Einwendungen aufgrund von Tatsachen erheben, die schon in vorangegangenen Genehmigungsverfahren vorgebracht worden waren oder hätten vorgebracht werden können.

Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass sich die UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung und die Abbauphase 1a auf die insgesamt geplanten und nach Atomrecht zu genehmigenden Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK bezogen hat und die hierfür erforderlichen Unterlagen Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung waren.

C.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

C.3.1. Genehmigungsantrag

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 23. Juni 2010, modifiziert durch das Schreiben vom 11. Januar 2012 die Genehmigung der Abbauphase 2a beantragt. Antragsgegenstand ist der Abbau der Hauptkühlmittelpumpen und der Rohrleitungen des Hauptkühlmittelkreislaufs einschließlich der damit abbautechnisch zusammenhängenden Anlagenteile.

C.3.2. Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die beantragte Genehmigung wurde keine gesonderte UVP durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und die Abbauphase 1 des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich fand bereits eine UVP gemäß § 3 UVPG i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG statt. Diese bezog sich auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK, d. h. auf die Abbauphasen 1, 2 und 3.

Die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat nach § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren für den hier beschiedenen Antrag nach den Vorschriften des UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die hier beantragten einzelnen Maßnahmen zum Abbau einer Anlage nach § 7 AtG sind gemäß Nr. 11.1 dritter Halbsatz der Anlage 1 zum UVPG wie eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens zu behandeln.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG besteht im Fall einer Änderung von UVP-pflichtigen Vorhaben dann eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn nach einer Vorprüfung im Einzelfall diese Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag über die Zulässigkeit der Änderung oder Ergänzung im Hinblick auf eine wirksame

Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären.

Dementsprechend hat die Genehmigungsbehörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens für die Abbauphase 2a unter Hinzuziehung der in § 3c Satz 1 UVPG genannten Anlage 2 zum UVPG geprüft, ob die beantragten Maßnahmen nach ihrer Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Maßnahmen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären. Bei dieser Prüfung hat die Genehmigungsbehörde auch die Ergebnisse der für das Gesamtvorhaben durchgeführten UVP herangezogen. Die Bewertung im Rahmen dieser UVP hatte ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die für die UVP relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Anlage 2 zu § 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten UVP sämtliche in Betracht kommenden Umweltauswirkungen der beantragten Maßnahmen unerheblich sind und daher das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Zum Zeitpunkt dieser Vorprüfung beinhaltete der Antrag noch den Abbau der Dampferzeuger.

Die teilweise Rücknahme des ursprünglichen Antrags für die Abbauphase 2a um den Abbau der Dampferzeuger hat keinen Einfluss auf das Ergebnis der Vorprüfung für die Abbauphase 2a. Eine UVP im Rahmen des Verfahrens für die vorliegende Genehmigung war daher nicht durchzuführen.

Die Bekanntgabe der Feststellung, dass für die für die Abbauphase 2a beantragten Maßnahmen keine UVP durchgeführt wird, ist gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG durch Veröffentlichung am 16. Mai 2011 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz erfolgt.

C.3.3. Prüfung der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung waren im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht gegeben.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer förmlichen Beteiligung Dritter richten sich nach § 4 Abs. 4 AtVfV.

Der Ausnahmefall gemäß § 19b Abs. 2 Satz 2 AtVfV, wonach von einer Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens auch nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 4 AtVfV abgesehen werden kann, wenn es sich um einen erstmaligen Antrag auf Stilllegung und Abbau eines Kernkraftwerks handelt, liegt hier nicht vor. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um einen erstmaligen Antrag sondern um einen Folgeantrag.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer förmlichen Beteiligung Dritter nach § 4 Abs. 4 AtVfV sind gegeben.

Erstens besteht, wie vorangehend dargelegt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung unzulässig machen würde. Zweitens liegen – wie von § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV für ein Absehen von Bekanntmachung und Auslegung gefordert – die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 AtVfV vor.

In § 4 Abs. 2 AtVfV sind die Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen bei Änderungen des Antrags während des Genehmigungsverfahrens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden kann.

Nicht möglich ist das, wenn die in § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV aufgelisteten Umstände vorliegen. Dies ist für den vorliegenden Fall zu verneinen. Durch die beantragten Abbaumaßnahmen kommt es zu keiner Erhöhung der vorgesehenen Aktivitätsabgaben und der Immissionen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 AVfV). Änderungen der Konzeption der Anlage oder der räumlichen Anordnung von Bauwerken oder Änderungen an Sicherheitssystemen, wie in § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 AtVfV beschrieben, sind nicht vorgesehen. Auch die in § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 und 5 AtVfV genannten Vor-

aussetzungen, unter denen eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (also eine Erhöhung der thermischen Leistung oder eine Erhöhung der vorgesehenen Lagerkapazität für bestrahlte Brennelemente) sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Außerdem wird für ein Absehen von Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV gefordert, dass im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Das ist für den vorliegenden Fall zu bejahen.

Insbesondere ist, worauf § 4 Abs. 2 Satz 2 AtVfV zur Verdeutlichung der in Satz 1 genannten Voraussetzung abstellt, erkennbar, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die beantragten Abbaumaßnahmen aufgrund der zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen sind. Art und Umfang der Abbaumaßnahmen sind mit Art und Umfang der bisherigen Abbaumaßnahmen vergleichbar. Das in der Genehmigung 1a gestattete Abbaumaßnahmeverfahren, die genehmigten Verfahren zur Dekontamination, die genehmigte Abfalllogistik und der genehmigte Restbetrieb finden für die Abbauphase 2a Anwendung. Auch ergeben sich durch die Abbauphase 2a keine nachteiligen Änderungen des Aktivitätsinventars, des Verhältnisses aktivierter zu kontaminierter Komponenten, der Begrenzung radioaktiver Ableitungen und der Direktstrahlung.

Die Tatsache, dass abweichend von der Darstellung des dem Genehmigungsverfahren 1a zugrunde liegenden Sicherheitsberichts vom 20. Juni 2003 während der Durchführung der Abbauphasen 1a und 2a kein Standortzwischenlager zur Verfügung steht, lässt keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte besorgen. Auch nach der ursprünglichen Planung wären die Rohabfälle nicht sofort in das Standortzwischenlager verbracht worden. Dies wäre vielmehr erst nach deren Konditionierung erfolgt. Jetzt werden die extern konditionierten radioaktiven Abfälle nicht – wie ursprünglich geplant – auf das Anlagengelände zurück gebracht, sondern gleich in externe Einrichtungen zur Zwischenlagerung transportiert. Die entsprechenden Transportwege und Transportmengen waren bereits Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 1a durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung, wonach sich daraus keine erhebliche Umweltauswirkungen ergeben.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen damit vor.

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung liegt somit im Ermessen der Behörde. Dies konnte nur dahingehend ausgeübt werden, keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Eine Ermessensentscheidung ist unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zu treffen.

Gesichtspunkte, die eine Entscheidung für eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung rechtfertigen können, müssen sich aus dem Sinn und Zweck einer solchen Beteiligung ergeben. Öffentlichkeitsbeteiligungen sind für solche Vorhaben eingeführt worden, die prinzipiell erhebliche Auswirkungen auf Dritte oder die Umwelt haben können. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes den potentiell von dem Vorhaben betroffenen Dritten die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Belange schon im Genehmigungsverfahren vorzubringen (vgl. Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin, Beschluss vom 4. Juli 1991, OVG 2 A 3.91, S. 17). Nur wenn die in ihren Rechten möglicherweise Betroffenen ihre Einwendungen bereits im Genehmigungsverfahren vorbringen können, ist gewährleistet, dass die Genehmigungsbehörde die Sachverhalte zureichend ermitteln und rechtlich würdigen kann, auf die sich die Einwendungen beziehen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1982 – BVerfG 61, 82, 114). Daneben hat die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Informationsfunktion für die Behörde hinsichtlich der Belange Dritter (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979).

Im vorliegenden Fall sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte und keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen. Das sich daraus ergebende Interesse Dritter an einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist als sehr gering einzuschätzen. Es muss hinter das Interesse des Antragstellers an einer Vermeidung der mit einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung verbundenen Verfahrensverzögerung und der hierdurch entstehenden Kosten zurücktreten.

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher im vorliegenden Genehmigungsverfahren unterblieben.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und die Abbauphase 1a – neben einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung – eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung statt gefunden hat. Ausgelegt wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die sich gemäß § 19b Abs. 3 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage erstreckte, sowie ein auch die gesamten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage darstellender Sicherheitsbericht vom 20.01.2003 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV.

C.3.4. Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes

Für die durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Abbaumaßnahmen war keine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Die hierfür in § 34 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen liegen nicht vor.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes nur dann stattzufinden, wenn das zu genehmigende Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Genehmigungsbehörde hat eine Vorprüfung durchgeführt. Grundlage der behördlichen Prüfung sind die Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) aus dem Jahr 2004: „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ in Verbindung mit den „Methodik-Leitlinien der Europäischen-Kommission zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)“

vom November 2001. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Maßnahmen – auch im Zusammenhang mit sonstigen Projekten und Plänen – geeignet sein könnten, die im Untersuchungsraum liegenden Natura 2000 Gebiete im Hinblick auf deren Schutz- und Erhaltungsziele und den Erhaltungszustand erheblich zu beeinträchtigen.

Es bleibt insofern beim Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens für die zu betrachtenden Gebiete ausgeschlossen sind.

C.3.5. Begutachtung, Behördenbeteiligung, Beteiligung der Bundesaufsicht, Anhörung der Antragstellerin

Begutachtung

Die Begutachtung durch den beauftragten Sachverständigen, die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, umfasste sowohl die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Begutachtungsfähigkeit als auch die Erstellung eines Sicherheitsgutachtens. Das Sicherheitsgutachten zum ursprünglichen Antragsgegenstand (Antragsschreiben vom 23.06.2010) wurde vom Sachverständigen mit Schreiben vom 19.07.2012 vorgelegt (siehe Abschnitt A.2, Nr. 12). Zum reduzierten Antragsumfang aufgrund der Antragsänderung der RWE Power AG vom 11.01.2012 hat der Sachverständige mit Schreiben vom 29.10.2012 eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt (siehe Abschnitt A.2 Nr. 13).

Die im Sicherheitsgutachten und der ergänzenden Stellungnahme dargestellten Ergebnisse wurden im Rahmen der rechtlichen und technischen Würdigung des Genehmigungsantrages bei der Bescheidung berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Abbauphase 1 wurden im Jahr 2003 gemäß § 7 Abs. 4 AtG alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Im Verwaltungsverfahren für die vorliegende Genehmigung war eine weitere Behördenbeteiligung nicht erforderlich, weil Zuständigkeitsbereiche anderer Behörden durch diese Genehmigung nicht berührt werden. Zudem bewegt sich der in Abschnitt A.1 festgelegte Gestattungsumfang vorliegender Genehmigung im Rahmen der im Genehmigungsverfahren für die erste Abbauphase bereits vorgelegten Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Beteiligung der Bundesaufsicht

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) über den Genehmigungsantrag unterrichtet.

Anhörung der Antragstellerin

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 10.05.2013 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Genehmigungsbescheid zu äußern. Sie hat mit Schreiben vom 22.05.2013 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Einwände gegen den Bescheid bestehen.

C.4 Rechtliche und technische Würdigung

C.4.1. Einfügung der Abbauphase 2a in das Stilllegungs- und Abbaukonzept

Das Genehmigungsverfahren 2a (vergleiche Abschnitte C.1.1 und C.1.2.) betrifft einen Teil der Abbauphase 2. Die Abbauphase 2a ist als der Abschnitt definiert, in dem im Wesentlichen die Hauptkühlmittelpumpen und die Hauptkühlmittelrohrleitungen abgebaut werden sollen. Die Abbauphase 2b soll den Rest der Abbauphase 2 umfassen und zwar den Abbau des Reaktordruckbehälters, der Reaktordruckbehälter-Einbauten, des aktivierten Bereichs des biologischen Schildes, der Dampferzeuger sowie der verbliebenen Einrichtungen des Primärkreislaufs.

Die bisher erteilen Genehmigungen und die vorliegend beantragte Genehmigung umfassen nur Abbaumaßnahmen, für die die Errichtung und der Betrieb eines der Abbauphase 1b zugeordneten Standortzwischenlagers nicht notwendig sind. Der

Abbau darf daher nur insoweit durchgeführt werden, wie externe Lagerkapazitäten für die dabei anfallenden radioaktiven Abfälle in konditionierter Form nachgewiesen sind.

Die vorliegend beantragten Maßnahmen bewegen sich im Rahmen des im ersten Genehmigungsschritt vorgelegten Gesamtkonzepts für die Stilllegung und den Abbau der Anlage KMK gemäß § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV.

C.4.2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 AtG sind bei Beachtung der mit dieser Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und bei Beachtung des in der Genehmigung 1a und Genehmigung 1aÄ für die Durchführung der beantragten Maßnahmen festgelegten Rahmens erfüllt.

C.4.2.1. Zuverlässigkeit der Antragstellerin und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der von ihr benannten, für die Leitung und Beaufsichtigung, die Stillsetzung, den Restbetrieb und den Abbau des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich verantwortlichen Personen ergeben.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs der Anlage KMK verantwortlichen Personen sind im Teil I des genehmigten RBHB, Kapitel 1.1 „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit dieser verantwortlichen Personen erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 12b AtG und der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem AtG (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV) durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Entsprechend den Vorgaben nach § 8 AtZüV wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung im zeitlichen Abstand von 5 Jahren wiederholt. Bislang wurden keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der jeweils betroffenen Personen festgestellt.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Stillsetzungsarbeiten, des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage KMK verantwortlichen Personen besitzen die für den Restbetrieb und den Abbau der Anlage KMK erforderliche Fachkunde.

Die Prüfung der Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs und Abbaus verantwortlichen Personen sowie der Strahlenschutzbeauftragten erfolgt nach der „Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal“ vom 24. Mai 2012 (Gemeinsames Ministerialblatt GMBl 2012, Nr. 34, S. 611) sowie der Richtlinie über die „Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten in Kernkraftwerken und sonstigen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen“ vom 10. Dezember 1990 (GMBl 1991, S. 56). Die Durchführung der Maßnahmen zum Fachkundeerhalt wird von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde regelmäßig überwacht.

C.4.2.2. Notwendige Kenntnisse sonst tätiger Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Die in der Anlage KMK sonst tätigen Personen besitzen die notwendigen Kenntnisse gemäß der „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“.

Die Fachkunde wird durch entsprechende Schulungen auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten. Dies wird von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde regelmäßig überwacht.

C.4.2.3. Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde kommt nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens (siehe Abschnitt A.2, Nr. 12 und 13) als wesentliche Beurteilungsgrundlage zu folgendem Ergebnis: Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist für die mit vorliegender Genehmigung gestatteten Maßnahmen getroffen, sofern die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Die behördliche Prüfung und Bewertung erfolgte anhand des kerntechnischen Regelwerkes und der für die Stilllegung und den Abbau einer kerntechnischen Anlage einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Bekanntmachungen. Insbesondere wurden die Festlegungen im Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 AtG vom 26. Juni 2009 (Bekanntmachung vom 12. August 2009, BAnz. 2009, Nr. 162a) berücksichtigt.

In dem der behördlichen Bewertung zugrunde gelegten Gutachten des Sachverständigen, der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, sind die Prüfgrundlagen einschließlich des kerntechnischen Regelwerkes im Detail zitiert.

Die Genehmigungsbehörde hat die Aussagen des Gutachtens vom Juni 2012 und der ergänzenden Stellungnahme vom Oktober 2012 (Abschnitt A.2, Nr. 12 und 13) auf Vollständigkeit, Plausibilität und auf zutreffende Anwendung des Regelwerks geprüft. Des Weiteren hat die Behörde aufgrund des eigenen Sachverstandes die Antragsunterlagen geprüft und mit den Aussagen des Gutachtens verglichen. Auf dieser Grundlage macht sich die Genehmigungsbehörde die Ergebnisse des Sicherheitsgutachtens zu Eigen mit dem eingangs dargestellten Ergebnis.

C.4.2.3.1. Abbau

Die vorliegende Genehmigung gestattet ausschließlich den Abbau von Anlagenteilen des Primärkreislaufs, konkret die Hauptkühlmittelpumpen sowie die Rohrleitungen des Hauptkühlmittelkreislaufs und damit abbautechnisch zusammenhängende Restteile, Hilfseinrichtungen, Abstützungen sowie Mess- und Prüfeinrichtungen.
Die Planung und Durchführung der Abbaumaßnahmen ist nach dem genehmigten Abbaumaßnahmeverfahren, das in die Demontageordnung als Bestandteil des RBHB eingeflossen ist, durchzuführen. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis aus Sicht der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde bewährt. Bei der Beschreibung der geplanten Abbaumaßnahmen gemäß dem Abbaumaßnahmenverfahren sind von der Antragstellerin insbesondere die zu treffenden Maßnahmen hinsichtlich

- Strahlenschutz,
- Brandschutz,
- Arbeitsschutz,
- Anlagensicherung sowie
- Absicherung sicherheitstechnisch relevanter Komponenten und Komponenten mit erhöhter Anforderung

darzustellen. Anhand dieser Kriterien werden die einzelnen Demontagepakete klassifiziert und Vorgaben für deren Ausführung entwickelt. Dabei sind die Abbauarbeiten anhand der „Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen, Teil 2: Die Strahlenschutzmaßnahmen während des Betriebs und der Stilllegung einer Anlage oder Einrichtung“ des Bundesumweltministeriums (IWRS II-Richtlinie) strahlenschutztechnisch zu bewerten. Der Sachverständige wie die Aufsichtsbehörde sind in diesem Verfahren je nach Klassifizierungsstufe zu beteiligen. Dadurch ist gewährleistet, dass das bestgeeignete Verfahren für die einzelnen Abbauschritte zur Erfüllung der Anforderungen des Strahlen- und Arbeitsschutzes ausgewählt und ein rückwirkungsfreier sowie sicherer Abbau nicht mehr benötigter Systeme und Komponenten erreicht wird.

Die Genehmigungsbehörde kommt daher unter Zugrundelegung des Gutachtens des hinzugezogenen Sachverständigen (Abschnitt A.2, Nr. 12, 13) zum Ergebnis, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden bei der Durchführung der beantragten Abbaumaßnahmen getroffen ist. Dies gilt vor dem Hintergrund der im Tenor dieser Genehmigung festgelegten Bedingungen für den Beginn und die Durchführung der gestatteten Maßnahmen wie nachfolgend unter a) und b) erläutert. Auf die Ausführungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Kapitel C.4.2.3.2 wird verwiesen.

a) Bedingung zum Restbetrieb und Veränderung des Restbetriebs

Vor Beginn der unter Punkt 1 und 2 des Tenors dieser Genehmigung gestatteten Maßnahmen sind der Restbetrieb und das RBHB - falls erforderlich - entsprechend den Angaben der in Abschnitt A.2 unter Nr. 3, 4, 5 und 7 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlagen an die Anforderungen des Abbaus in der Abbauphase 2a anzupassen.

Unter „Restbetrieb“ ist der Betrieb von Systemen definiert, die für die Aufrechterhaltung eines sicheren Anlagenzustandes und für die Stillsetzung und den Abbau der Anlage KMK erforderlich sind. Die Anforderungen und Regelungen zum Restbetrieb sind im RBHB festgehalten.

Grundlage der fortlaufenden Anpassung und der Fortführung des in der Genehmigung 1a gestatteten Restbetriebs für die Abbauphase 2a ist u.a. die Regelung aus Abschnitt I Nr. 1.1.3 der Genehmigung 1a. Diese gestattet „Veränderungen an für den Restbetrieb der Anlage KMK erforderlichen Systemen, Anlagenteilen und Komponenten sowie deren Betriebsweise, soweit dies aufgrund der Durchführung der genehmigten Abbaumaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Restbetriebs erforderlich ist.“

In der Anlage Mülheim-Kärlich sind die Restbetriebssysteme auf Grundlage der Genehmigungen 1a und 1aÄ entsprechend ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung für das Schutzziel „Aktivitätsrückhaltung“ und die Gewährleistung von Strahlen-, Arbeits- und Brandschutz eingestuft. Diese Einstufung und Anpassung der Restbetriebssysteme gilt auch für die beantragte Abbauphase 2a fort.

Restbetriebssysteme, die für den Abbau nicht mehr erforderlich sind, wurden in der Abbauphase 1a entsprechend den Regelungen der Genehmigungen 1a und 1aÄ stillgesetzt und abgebaut. Die in diesen Genehmigungen getroffenen Festlegungen sind von der Antragstellerin in das RBHB überführt worden. Diese Regelungen gelten auch für den nun beantragten Abbaugegenstand.

Das mit der Genehmigung 1a gestattete Änderungsverfahren zur Anpassung des RBHB gilt auch für die beantragte Abbauphase 2a.

Die im Genehmigungsschritt 2a beantragten Abbautätigkeiten stellen keine grundlegend neuen Anforderungen an die bestehenden und genehmigten Regelungen zur Durchführung des Restbetriebs. Sie halten sich vielmehr im Rahmen der Anforderungen an den betrieblichen Strahlenschutz der bisherigen Abbauphase 1a. Der hinzugezogene Sachverständige stellt in seinem Sicherheitsgutachten zur Abbauphase 2a fest, dass die Durchführung der Abbauphase 2a auf Grundlage des bestehen-

den RBHB unter Einhaltung des Schutzziels „Aktivitätsrückhaltung“ sicher erfolgen kann.

Die Genehmigungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen zum Ergebnis, dass das gültige RBHB aus sicherheitstechnischer Sicht die Anforderungen erfüllt, die sich für die beantragte Abbauphase 2a ergeben. Die für den Restbetrieb und betrieblichen Strahlenschutz der Anlage KMK getroffenen Regelungen und Verfahrensweisen entsprechen den Kriterien für eine nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gebotene Schadensvorsorge.

Vor dem Beginn der Abbaumaßnahmen ggf. erforderliche Anpassungen des RBHB werden im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht zu den jeweiligen Abbaumaßnahmen festgelegt und behördlich überwacht.

b) Bedingung zu Nutzungsänderungen

Vor Beginn der unter Punkt 1 und 2 des Tenors dieser Genehmigung gestatteten Maßnahmen sind die erforderlichen Nutzungsänderungen von Gebäuden, von Raumbereichen, von Flächen einschließlich damit verbundener baulicher Veränderungen innerhalb von Gebäuden und von Flächen auf dem Anlagengelände auf der Grundlage der Genehmigung 1a einschließlich des damit zur Anpassung an die Anforderungen des Abbaus gestatteten Änderungsverfahrens und der in diesem Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen umzusetzen und fortlaufend an die Anforderungen des Abbaus anzupassen. Die Umsetzung der Nutzungsänderungen hat entsprechend den Angaben der in Abschnitt A.2 unter Nr. 3, 4 und 7 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlagen zu erfolgen.

Die mit der Genehmigung 1a gestattete Vorgehensweise für die Nutzungsänderungen von Raumbereichen und Flächen unter Beachtung der Vorgaben aus dem RBHB ist gemäß dem Tenor vorliegender Genehmigung auch in der Abbauphase 2a anzuwenden. Im „Erläuterungsbericht Logistik Abbauphase 2a“ (Abschnitt A.2 Nr. 4) führt die Antragstellerin folgende mögliche, temporäre Nutzungsänderungen bzw. Bedarfsflächen auf, die eine Anpassung von Raumbereichen und Flächen an die Anforderungen des Abbaus in der Phase 2a erforderlich machen könnten:

- Pufferflächen für radioaktive Reststoffe im Rahmen der Bearbeitung und Behandlung,
- Flächen zur vorübergehenden Pufferung von radioaktivem Abfall,
- Flächen für die vorübergehende Aufstellung von Bearbeitungs-/ Behandlungseinrichtungen für radioaktive Reststoffe/ Abfälle,
- Flächen für die vorübergehende Bereitstellung radioaktiver Reststoffe/ Abfälle zum Abtransport,
- Flächen für die vorübergehende Bereitstellung schwach radioaktiver Reststoffe auf sogenannten Bereitstellungsflächen zur weiteren Bearbeitung innerhalb des Kontrollbereichs,
- Flächen für die vorübergehende Bereitstellung freigegebener oder entlassener Reststoffe oder Wirtschaftsgüter zum Abtransport, Abstellen bzw. Umschlagen.

Für die in der Abbauphase 2a neu vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen Trocknung feuchter Abfälle, Konditionierung flüssiger Abfälle (Zementbeimischung zur Verfestigung) und Verpackung stehen dem KTA-Regelwerk entsprechend geeignete Raumbereiche im Reaktorgebäude und -hilfsanlagengebäude zur Verfügung. Für die Auswahl der Räumlichkeiten für Behandlungsmaßnahmen wird ein geeigneter Kriterienkatalog angewendet. Alle sonstigen Behandlungen, wie Verbrennung und Hochdruckverpressung werden, wie bisher auch, ausschließlich extern stattfinden und machen daher keine Nutzungsänderungen erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde hat den „Erläuterungsbericht Logistik Abbauphase 2a“ und den „Änderungsbericht zur Abbauphase 2a ohne Dampferzeuger“ (Abschnitt A.2, Nr. 4 und 7) der Antragstellerin im Hinblick auf die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG erforderliche Vorsorge gegen Schäden geprüft. Grundlage der behördlichen Prüfung und Bewertung sind dabei das Sicherheitsgutachten des Sachverständigen (Abschnitt A.2, Nr. 12 und 13), das einschlägige Vorschriften- und Regelwerk (u. a. Stilllegungsleitfaden, kerntechnisches Regelwerk) sowie der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik.

Die in der Abbauphase 2a vorgesehenen Demontagen der Rohrleitungen des Primärkreislaufes sowie der Hauptkühlmittelpumpen erfordern je nach Abbaufortschritt entsprechende Flächen und Räume zur Bearbeitung, Behandlung, Freimessung und Pufferung der dabei anfallenden Materialien. Die Antragstellerin hat hierfür die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehenen Gebäudeebenen bzw. Raumbereiche

und Flächen innerhalb des Kontrollbereiches und die vorgesehenen Flächen und Räume für die Transportbereitstellung im Überwachungsbereich benannt. Diese sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde ausreichend und geeignet. Der Großteil der Nutzungsänderungen ist dabei temporärer Natur und betrifft vor allem die Bearbeitungsstationen und Pufferung im Kontrollbereich. Bezüglich der Stauräume und Bereitstellungsflächen sind keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem aktuellen Anlagenzustand bzw. der Abbauphase 1a zu erwarten. Beim Abbau ist eine fortlaufende Anpassung der Räumlichkeiten für die Bearbeitung, Behandlung und Pufferung der bei den Demontagearbeiten anfallenden Materialien im Zuge des Rückbaufortschritts notwendig. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht unter Anwendung des in der Genehmigung 1a gestatteten Änderungsverfahrens.

Die Nutzungsänderungen erfolgen unter Beachtung der KTA-Regel 3604 und der Regeln des Arbeits-, Brand- und Strahlenschutzes entsprechend den Anforderungen des Abbaus. Durch die Nebenbestimmung Nr. 3 wird einer zeitlich unbegrenzten Pufferlagerung entgegengewirkt und sichergestellt, dass bei Überschreitung eines Zeitraums von 5 Jahren eine erneute sicherheitstechnische Überprüfung erfolgt und eine Verlängerung der Pufferlagerung über diesen Zeitraum der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Stauräume für radioaktive Abfälle wurden bereits beim Betrieb des Kraftwerks und beim bisherigen Abbau als solche genutzt und sind nach dem einschlägigen Regelwerk für diese Zwecke geeignet.

Die Bereitstellung der radioaktiven Reststoffe auf eigens ausgewiesenen Flächen im Überwachungsbereich erfolgt ausschließlich in zugelassenen 20-Fuß-Containern. Durch weitere Regelungen im RBHB (u. a. in der Reststoffordnung) und in Transportanweisungen, die der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen sind, wird die Freisetzung radioaktiver Stoffe auch bei Handhabungsfehlern der Transportbehälter begrenzt.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen, auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen aus der Abbauphase 1a sowie auf Grundlage der

Stellungnahme des von ihr hinzugezogenen Sachverständigen zu folgendem Ergebnis: Durch die Anwendung der praxiserprobten Vorgehensweisen für die Nutzungsänderungen und durch die Einhaltung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen Nr. 1, 2, 3, 4 ist die Erfüllung der Schutzziele Aktivitätsrückhaltung, radiologischer Arbeitsschutz sowie Vermeidung jeder unnötigen Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt gewährleistet. Die erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist somit getroffen.

C.4.2.3.2 Dekontamination der Dampferzeuger

Die Antragstellerin beschreibt in ihrem „Änderungsbericht zur Abbauphase 2a ohne Dampferzeuger“ (siehe Abschnitt A.2, Nr. 7) ihre Absicht, vor Beginn der Abbaumaßnahmen eine Dekontamination des Primärkreislaufes, d. h. auch der beiden Dampferzeuger durchzuführen. Diese Dekontaminationsmaßnahme ist im Tenor vorliegender Genehmigung im Abschnitt A.1 mit Nr. 2 gestattet.

Die von der Antragstellerin vorgesehene Dekontaminationsmaßnahme dient dem Strahlenschutz des vor Ort tätigen Personals beim Abbau der für die Abbauphase 2a vorgesehenen Anlagenteile (Hauptkühlmittelpumpen und Hauptkühlmittelrohrleitungen). Daher steht diese Dekontaminationsmaßnahme in einem direkten abbau- und strahlenschutztechnischen Zusammenhang mit den mit diesem Bescheid gestatteten Abbaumaßnahmen. Sicherheitstechnische Bedenken gegen die Durchführung dieser Dekontaminationsmaßnahme bestehen nicht.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde kommt unter Berücksichtigung des Gutachtens des hinzugezogenen Sachverständigen zum Ergebnis, dass die Vorsorge gegen Schäden bei der Durchführung dieser Dekontaminationsmaßnahme im Rahmen des in Genehmigung 1a gestatteten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen getroffen ist.

Der auch für die Abbauphase 2a maßgebliche Gestattungsumfang aus Abschnitt 1.4 des Tenors der Genehmigung 1a zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen umfasst neben der Demontage, Bearbeitung, Behandlung, Verpackung, Transport und Lagerung von beim Abbau anfallenden radioaktiven Stoffen konkret auch Dekon-

taminationsmaßnahmen an Komponenten. Für die beabsichtigte Dekontamination der Dampferzeuger ist somit der für die Vorsorge zum Schutz gegen Schäden notwendige und praxiserprobte Regelungsrahmen zum Umgang mit den dabei anfallenden radioaktiven Stoffen gegeben. Dieser Regelungsrahmen ist ebenso für die in der Abbauphase 2a erforderlichen Anpassungen des Restbetriebs, die erforderlichen Nutzungsänderungen und die erstmals innerhalb der Anlage KMK vorgesehenen Abfallbehandlungsmethoden beim Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gültig.

Dies gilt vor dem Hintergrund der im Tenor dieser Genehmigung festgelegten Bedingungen für den Beginn und die Durchführung der gestatteten Maßnahmen wie in Abschnitt C.4.2.3.1 unter a) und b) erläutert.

C.4.2.3.3. Fortgeltende Rahmenregelungen aus der Genehmigung 1a

Freigabe von Anlagenteilen und Reststoffen

Das Verfahren zur Freigabe von Anlagenteilen und Reststoffen aus dem Kontrollbereich gemäß Abschnitt I 3.2 des Tenors der Genehmigung 1a ist nach dem Tenor der vorliegenden Genehmigung auch für die Abbauphase 2a anzuwenden.

In dem betreffenden Abschnitt der Genehmigung 1a wird gemäß § 29 Abs. 4 StrlSchV das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV für die Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 StrlSchV für die abgebauten Anlagenteile im Kontrollbereich, beim Restbetrieb und beim Abbau anfallenden Reststoffe im Kontrollbereich sowie die vorhandenen Reststoffe im Kontrollbereich festgelegt.

Die einschlägigen RBHB-Regelungen und Strahlenschutzanweisungen für die Freigabe gemäß § 29 StrlSchV wurden von der Antragstellerin unter behördlicher Aufsicht mit Hinzuziehung des Sachverständigen an die neuen Vorgaben der zum 1. November 2011 novellierten Strahlenschutzverordnung angepasst. Diese Unterlagen und die daran geknüpfte Vorgehensweise sowie das Messverfahren wurden somit anhand des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik überprüft und werden in der Anlage KMK bereits seit Januar 2013 angewendet.

Das Freigabeverfahren ist aus der Abbauphase 1a bekannt und in der Praxis bewährt. In der Abbauphase 2a werden vergleichbare Materialarten wie in der Abbauphase 1a für die uneingeschränkte wie eingeschränkte Freigabe anfallen. Die vorhandenen Freigabeablaufpläne, die in Strahlenschutzanweisungen dokumentiert sind, regeln spezifisch für die jeweilige Reststoffart die vorzunehmenden Arbeits- und Prüfschritte. Ebenso sind die Messverfahren für die Entscheidungsmessungen als auch die Qualitätssicherung und die Dokumentationspflichten in der Reststoffordnung als Bestandteil des RBHB und in Strahlenschutzanweisungen geregelt. Änderungen dieser Unterlagen bedürfen der aufsichtsbehördlichen Zustimmung.

Auf Grundlage des Sicherheitsgutachtens des Sachverständigen, eigener behördlicher Überprüfungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke bewertet die Genehmigungsbehörde das in der Abbauphase 2a anzuwendende und im bisherigen Abbau der Anlage KMK bewährte Freigabeverfahren als geeignet, um sowohl die nach AtG erforderliche Vorsorge gegen Schäden zu gewährleisten als auch die Voraussetzungen des § 29 StrlSchV unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes gemäß § 6 StrlSchV zu erfüllen.

Höchstwerte für radioaktive Ableitungen

Gemäß den „Erläuterungen zum Antrag“ auf S. 3 des Antragsschreibens der RWE Power AG vom 23. Juni 2010 (Abschnitt A.2 Nr. 1) sind die Festlegungen für die Ableitungen über den Fortluftkamin und das Abwasser gemäß der Abschnitte I 4.1 und I 4.2 des Tenors der Genehmigung 1a eine der Grundlagen für die Abbauphase 2a. Diese in der Genehmigung 1a festgesetzten Höchstwerte für die radioaktiven Ableitungen gelten auch für die Durchführung der Abbauphase 2a fort.

Diese Höchstwerte sind für die weitere Stilllegung und den Abbau der Anlage KMK auch unter Berücksichtigung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 47 StrlSchV vom 28. August 2012 (BAnz AT 05.09.2012 B1) abdeckend. Die Begrenzung der zulässigen Ableitungen mit der Fortluft und dem Abwasser gewährleistet, dass die Strahlenexposition für Einzelpersonen der Bevölkerung deutlich unterhalb der Grenzwerte liegt. Dies gilt nach den Berechnungen und der nochmaligen Überprüfung durch den Sachverständigen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Dem Minimierungsgebot des § 6 StrlSchV wird somit entsprochen. Die Geneh-

migungsbehörde stellt in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen fest, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist.

Anwendbare Nebenbestimmungen aus den Genehmigungen 1a und 1aÄ

In Abschnitt B des vorliegenden Bescheides sind die aus den Genehmigungen 1a und 1aÄ weiterhin zu erfüllenden und auf Grundlage der aktuell gültigen Rechtsvorschriften zu interpretierenden Nebenbestimmungen zur Information aufgeführt.

C.4.2.4. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Für die aufgrund des § 13 AtG in Verbindung mit § 12 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung (AtDeckV) durch den Inhaber der Anlage zu treffende Deckungsvorsorge bedarf es unter Einbeziehung der mit dieser Genehmigung gestatteten Maßnahmen sowie der Maßnahmengestattungen aus den vorangegangenen Genehmigungen 1a, 1aÄ und Genehmigung Ost keiner Änderung der mit Genehmigung 1a festgesetzten Deckungssumme. Mit der innerhalb von drei Monaten geforderten Ergänzung (Abschnitt A.2 Nr. 10 des Tenors dieser Genehmigung) der schriftlichen Bestätigung des Haftpflichtversicherers, dass sich die Deckungsvorsorge der Antragstellerin auch auf diesen Bescheid erstreckt, ist der Nachweis zur Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG erbracht.

C.4.2.5. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde in der Genehmigung 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich behandelt.

Durch die vorliegende Genehmigung ergeben sich keine Änderungen, die eine Anpassung der Maßnahmen zum Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gegenüber dem Stand der Genehmigung 1a erforderlich machen.

Die Anlagenbetreiberin hat zum Schutz gegen Sabotageakte und sonstige unbefugte Einwirkungen Dritter im erforderlichen Umfang technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen. Die Unterlagen der Antragstellerin wurden seinerzeit und für den aktuellen Bescheid erneut im Hinblick auf das Schutzziel „Aktivitätseinschluss“ gutachterlich geprüft. Der hinzugezogene Sachverständige stellt fest, dass alle im Betrieb befindlichen Systeme den Anforderungen dieses Schutzziels genügen, um den Einschluss der radioaktiven Stoffe für die Abbauphase 2a zu gewährleisten. Die Genehmigungsbehörde macht sich die Auffassung des Sachverständigen zu Eigen.

Die von den Sicherheitsbehörden als hohe abstrakte Gefährdung eingeschätzte Gefahr eines Flugzeugabsturzes gilt für in Betrieb befindliche Kernkraftwerke. Insofern erübrigt sich eine Übertragung auf das bereits seit 1988 nicht mehr im Betrieb befindliche und kernbrennstofffreie Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich. Nach umfassender Würdigung aller Umstände und vor dem Hintergrund, dass das ehemalige Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich gegen einen zufälligen Flugzeugabsturz ausgelegt wurde, ist nach wertender Einschätzung der Genehmigungsbehörde künftig für diese Anlage kein gezielter Flugzeugabsturz zu erwarten.

C.4.2.6. Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 7 Abs.2 Nr. 6 AtG)

Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf Umweltauswirkungen, werden von dieser Genehmigung nicht berührt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Anlage 2 zu § 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten UVP sämtliche in Betracht kommenden Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens unerheblich sind und daher das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Dieser Bewertung liegt im Hinblick auf radiologische Auswirkungen zugrunde, dass die für die Abbauphase 2a anzuwendenden Systeme zur Aktivitätsrückhaltung und Aktivitätsüberwachung bereits in der Abbauphase 1a genehmigt und unter Einhaltung der Schutzziele eingesetzt wurden. Die Einhaltung der Schutzziele ist auch weiterhin gewährleistet. Erhebliche radiologische Auswirkungen sind somit auszuschließen.

C.4.3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 14 AtVfV

Gemäß § 14 AtVfV hat sich die Prüfung der Genehmigungsbehörde außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG auch auf die Beachtung der übrigen, das Vorhaben betreffende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beziehen.

C.4.3.1 Landesbauordnung

Gemäß § 70 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) von Rheinland-Pfalz schließt eine atomrechtliche Genehmigung nach § 7 AtG eine eventuelle Baugenehmigung nach der Landesbauordnung ein. Eine entsprechende baurechtliche Prüfung unter Einbeziehung der zuständigen Bauordnungsbehörde war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich, da mit vorliegender Genehmigung keine bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftigen Maßnahmen zu gestatten sind. Bei der Durchführung der mit vorliegender Genehmigung gestatteten Abbaumaßnahmen ist zudem im gegebenen Fall die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften durch die Beteiligung der zuständigen Bauordnungsbehörde im Rahmen der Aufsicht gewährleistet.

C.4.3.2 Zulässigkeit entsprechend § 34 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Maßnahmen sind nicht gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG wären diese Maßnahmen nur dann unzulässig, wenn eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ergeben hätte, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000-Gebietes“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wie oben unter Abschnitt C.3.4 dargelegt war aber schon mangels Geeignetheit des zu genehmigenden Projekts, „Natura 2000-Gebiete“ zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen von „Natura 2000-Gebieten“ nicht durchzuführen, so dass schon von daher eine Unzulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht in Betracht kommt. Auf die Relevanzprüfung in Abschnitt V der Begründung der Genehmigung 1a wird verwiesen.

C.4.3.3 Eingriff in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Ein Eingriff in die Natur und Landschaft wird durch diese Genehmigung nicht gestattet. Mit den durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Maßnahmen sind insbesondere keine Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

C.4.3.4 Katastrophenschutz

Es ist keine besondere Alarm- und Einsatzplanung für die Anlage KMK mehr erforderlich.

C.4.4. Entsorgungsvorsorge

Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, stilllegt oder beseitigt, hat gemäß § 9a Abs. 1 AtG dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden. Die bestrahlten Brennelemente wurden bis Juni 2002 zur Wiederaufarbeitung nach Frankreich abtransportiert. Auch die unbestrahlten Brennelemente wurden alle aus der Anlage entfernt. Im Restbetrieb der Anlage KMK gelten für den Betreiber und Entsorgungspflichtigen die Regelungen zur Entsorgungsvorsorge nach § 9a AtG fort.

In dem mit diesem Bescheid genehmigten Umfang sollen die beim Abbau anfallenden kontaminierten Anlagenteile in Einzelteile zerlegt, gegebenenfalls dekontaminiert und geordnet entsorgt werden. Soweit die Rückführung in den Wirtschaftskreislauf nicht möglich ist, werden die freigegebenen Anlagenteile als konventionelle Abfälle beseitigt. Kontaminierte Anlagenteile, die nicht freigegeben werden können, werden als radioaktive Rohabfälle behandelt und für die Zwischenlagerung konditioniert. Die Antragstellerin hat Nachweise vorgelegt, wonach für die Anlage KMK in zwei unbefristet genehmigten externen Zwischenlägern für radioaktive Abfälle insgesamt Lagerraum entsprechend 1059 Einheitsgebinden zur Verfügung steht. Des Weiteren ist

für die Anlage KMK in einem befristet genehmigten externen Zwischenlager Lagerplatz für 1559 Einheitsgebinde reserviert. Insgesamt ist somit für die Anlage KMK in drei externen Zwischenlägern Lagerraum für 2618 Einheitsgebinde nachgewiesen.

Durch diese Entsorgungsvorsorge beabsichtigt die Antragstellerin bis zur Inbetriebnahme von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ihrer Zwischenlagerpflicht gemäß § 78 StrlSchV nachzukommen.

Für die Abbauphase 2a ist nach konservativer Hochrechnung der Antragstellerin eine Zahl von 108 Einheitsgebinden an radioaktiven Abfällen zu erwarten. Der von der Behörde beauftragte Sachverständige schätzt in seinem Gutachten (Abschnitt A.2, Nr. 12) die Voreinstufungen der Antragstellerin für die anfallenden Massen an Reststoffen und radioaktiven Abfällen, die der Einheitsgebindeberechung zugrunde liegen, als plausibel ein. Die Zahl von 108 Einheitsgebinden an radioaktiven Abfällen in konditionierter Form aus der Abbauphase 2a beansprucht 10 % der unbefristet genehmigten beziehungsweise 4 % der gesamten Zwischenlagerkapazität aus dem vorgelegten Entsorgungsvorsorgenachweis der Antragstellerin.

Die genehmigte Abbauphase 1a schöpft bis zum 31. März 2013 Zwischenlagerkapazitäten von voraussichtlich 230 Einheitsgebinden radioaktiver Abfälle aus. Insgesamt ist nach konservativer Hochrechnung der Antragstellerin für die gesamte Abbauphase 1a eine Maximalzahl von 400 Einheitsgebinden radioaktiver Abfälle zu erwarten. Die tatsächlich beim Abbau anfallenden Mengen werden diese vor Beginn der Abbauphase 1a prognostizierte Zahl voraussichtlich deutlich unterschreiten. Ungeachtet dessen schöpft die Abbauphase 1a somit insgesamt rund 38 % der unbefristet genehmigten Zwischenlagerkapazität beziehungsweise 15 % der gesamten Zwischenlagerkapazität aus dem vorgelegten Entsorgungsvorsorgenachweis für die Anlage KMK aus.

Die beiden Abbauphasen 1a und 2a werden demnach den vorliegenden Entsorgungsvorsorgenachweis der Anlage KMK mit insgesamt 508 Einheitsgebinden zu maximal 48 % bezogen auf die unbefristet genehmigten externen Zwischenläger beziehungsweise 20 % bezogen auf alle drei externen Zwischenläger ausschöpfen. Somit ist die Entsorgungsvorsorge für die Anlage KMK als gegeben anzusehen, da

selbst bei Auslaufen der auf 10 Jahre befristeten Zwischenlagergenehmigung für eines der externen Zwischenläger die aus den beiden Abbauphasen 1a und 2a der Anlage KMK anfallenden radioaktiven Abfälle in vollem Umfang in den unbefristet genehmigten Zwischenlägern eingelagert werden können.

Die Genehmigung 1aÄ legt im Tenor unter Abschnitt 1.1 fest, dass der Abbau innerhalb des Kontrollbereichs nur soweit fortbetrieben werden darf, wie das Volumen der beim Abbau insgesamt anfallenden radioaktiven Abfälle in konditionierter Form nicht die in externen Einrichtungen zur Verfügung stehende Lagerkapazität für radioaktive Abfälle überschreitet. Darüber hinaus wird gemäß der mit der Genehmigung 1aÄ geänderten Nebenbestimmung Nr. 40 der Genehmigung 1a sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde frühzeitig und regelmäßig in kurzen Abständen informiert wird, sobald das beim Abbau anfallende radioaktive Abfallvolumen in konditionierter Form 70 % der Lagerkapazitäten des aktuellen Entsorgungsvorsorgenachweises ausschöpft.

Damit ist sichergestellt, dass die Betreiberin den Abbau im Rahmen der Abbauphasen 1a und 2a nur insoweit betreiben darf, wie die im jeweils aktuellen Entsorgungsvorsorgenachweis nachgewiesenen externen Zwischenlagerkapazitäten für radioaktive Abfälle ausreichend sind.

Die Entsorgungsvorsorge für die Abbauphase 2a in der Anlage KMK ist daher aus Sicht der Genehmigungsbehörde auch im Zusammenwirken mit der Abbauphase 1a in ausreichendem Maße getroffen.

C.4.5. Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die erste Abbauphase

C.4.5.1. Verfahrensrechtliche Aspekte

Das für die Stilllegung und den Abbau der Anlage KMK durchgeführte Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung bezog sich unbeschadet der für das Gesamtvorhaben ausgelegten Unterlagen auf die erste Abbauphase. Ein Teil der ersten Abbauphase wurde durch die Genehmigung 1a und die Genehmigung 1aÄ gestattet. Im Übrigen ruht

das Genehmigungsverfahren zu den restlichen Regelungsgegenständen der ersten Abbauphase (Abbauphase 1b).

Der mit vorliegendem Bescheid genehmigte Abbau von Teilen des Primärkreislaufes und deren Freigabe aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen war nicht Gegenstand der ersten Abbauphase, sondern beruht auf einem weiteren Antrag. Gemäß dem im ersten Genehmigungsschritt ausgelegten Sicherheitsbericht zum gesamten Rückbauvorhaben schließt damit die zweite Abbauphase an die noch nicht vollständig abgeschlossene erste Abbauphase an.

Der Regelungsgegenstand dieser Genehmigung für die zweite Abbauphase war folglich nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung der beantragten ersten Abbauphase. Ungeachtet dessen beziehen sich einige im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit für die beantragte erste Abbauphase erhobenen Einwendungen auch auf den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung.

Diese Einwendungen wurden unter Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes in die dieser Genehmigungsentscheidung zugrunde liegende Prüfung einbezogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nachfolgend dargestellt.

Soweit diese Einwendungen den Gegenstand der Genehmigung 1a, der Genehmigung 1aÄ und der Genehmigung Ost betroffen haben, wurden sie in diesen Genehmigungsverfahren bewertet und zurückgewiesen.

C.4.5.2. Bewertung der Einzeleinwendungen

Einwendung:
Für die Abbauphase 2 sei eine eigenständige bzw. eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Bei der Abbauphase 2 handele sich um eine eigenständige Genehmigung und eben keine Teilgenehmigung. Daher seien explizit zum Abbauschritt 2 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Abbauphase 1 keine Einwendungen formuliert worden. Davon abgesehen seien die Ausführungen im zur Abbauphase 1 bzw. zum gesamten Stilllegungsvorhaben ausgelegten Sicherheitsbe-

richt nicht geeignet, eine verfahrensgerechte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Abbauschritt 2 zu gewährleisten.

Bewertung:
Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung liegt im Ermessen der Behörde. Dieses konnte im vorliegenden Verfahren nur dahingehend ausgeübt werden, keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Auf die Ausführungen in Abschnitt C.3.3 vorliegender Genehmigung wird verwiesen.

C.4.6. Einbeziehung der Ergebnisse der Informationsveranstaltung

Die Genehmigungsbehörde hat am 22. September 2012 in der Mehrzweckhalle Urmitz/Bahnhof in Mülheim-Kärlich eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Abbauphase 2a und zum gesamten Rückbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich durchgeführt. Formalrechtliche Gründe zur Durchführung dieser Veranstaltung bestanden nicht. Die Veranstaltung sollte der Information der Bevölkerung in der Nachbarschaft des Kraftwerks über die Abbauphase 2a und das gesamte Rückbauvorhaben dienen. Die Antragstellerin hat an dieser Veranstaltung auf freiwilliger Basis mitgewirkt. Die Genehmigungsbehörde wie die Antragstellerin standen für Fragen der Bevölkerung rund um den Abbau der Anlage KMK zur Verfügung.

Mögliche neue Erkenntnisse aus dieser Veranstaltung sollten gemäß dem Amtsermittlungsgrundsatz Eingang in die behördlichen Prüfungen finden.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden von Seiten der Besucherinnen und Besucher im Wesentlichen Fragen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zur Puffer- und Abklinglagerung, zu Transporten radioaktiver Abfälle, zum Abfallaufkommen, zu den vorhandenen Zwischenlagerkapazitäten in externen Einrichtungen, zur Freimessung und zum Freigabeverfahren, zur Anwendung des Minimierungsgebotes sowie zur Durchführung der behördlichen Aufsicht und der Abbauphase 1b gestellt (Vermerk vom 24. September 2012, Az.: 84 221-011-8612/2012-007). Alle diese Punkte wurden in den Prüfungen der Genehmigungsbehörde bei Erstellung dieses Bescheides berücksichtigt.

C.4.7. Ermessensentscheidung

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Ermessens zu dem Ergebnis gelangt, dass der vorliegenden Genehmigung keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 6 entgegenstehen und die Genehmigung daher zu erteilen ist. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid dargelegten Erwägungen und der in Bezug genommenen Unterlagen vor. Besondere Umstände, die ein Versagen der Genehmigung im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

C.4.8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 des AtG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten (ERVFGV) vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigter zu erheben.

Bei Verwendung der elektronischen Form ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten entspricht.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf der o. g. Frist bei Gericht eingegangen ist.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss die Klage in der der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten entsprechenden Form vor Ablauf der Frist von der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aufgezeichnet worden sein.

Eveline Lemke

(Staatsministerin)

E Abkürzungsverzeichnis

Anlage KMK	Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich
AtDeckV	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung
AtG	Atomgesetz
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
BAnz	Bundesanzeiger
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ERVFGV	Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union
Genehmigung 1a	Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung 1aÄ	Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004
Genehmigung Ost	Genehmigung vom 09. Juni 2009 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung West	Beantragte Genehmigung (Antrag vom 27.11.2009) für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes (Gelände West) im Rahmen des Abbaus des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
GMBl	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
IWRS II-Richtlinie	„Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen, Teil 2: Die Strahlenschutzmaßnahmen während des Betriebs und der Stilllegung einer Anlage oder Einrichtung“ des Bundesumweltministeriums
KTA	Kerntechnischer Ausschuss
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBauO	Landesbauordnung
LDA	Leiter der Anlage
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBHB	Restbetriebshandbuch
RFÜ	Reaktor-Fernüberwachung
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StrlSchZuV	Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung